

Keine Angst vor Abmahnungen!

Wettbewerbsrecht: Die Abmahnwelle rollt noch immer. Absender sind oft Anwälte, die Fehler auf Websites bemängeln und häufig eine hohe Summe als Kostenersatz verlangen. Wie man sich schützt und seinen Internetauftritt rechtlich absichert.

VON ANNE KIESERLING

Viele Handwerker, die einen Web- site betreiben, müssen damit rechnen: Plötzlich flattert ein Brief ins Haus, der sie auffordert, ihren Onlineauftritt zu ändern, weil das Impressum lückenhaft ist oder eine andere rechtliche Formalie nicht eingehalten wurde. Der Absender verlangt dafür eine oft hohe Summe als Kostenersatz. Ein solches Schreiben eines Anwalts oder Unternehmens nennt man eine wettbewerbsrechtliche Abmahnung.

Dieses Rechtsinstrument benutzen Konkurrenten, um sich gegen Wettbewerbsverstöße zu wehren, aber auch Inhaber von Marken- oder Urheberrechten. Teilweise werden sie aber auch von schwarzen Schafen missbraucht, die wahllos Schreiben



Wer seine Internetseite richtig gestaltet hat, braucht keine Abmahnungen zu befürchten

„Wer eine Abmahnung erhält, sollte aber erst einmal die Ruhe bewahren und sich das Schreiben genau ansehen“, rät Anwalt Dury. Zunächst sollte man überlegen, ob man tatsächlich ein Recht verletzt haben könnte. „Kommt man zu dem Schluss, dass der Vorwurf im Kern berechtigt ist und nur die geforderte Summe dubios hoch erscheint, sollte man unbedingt mit anwaltlicher Hilfe eine sogenannte modifizierte Unterlassungserklärung abgeben.“ Dann ist eine einstweilige Verfügung oder Unterlas-

sungsklage ausgeschlossen. Der Streitwert sinkt erheblich, und die Sache wird für die Gegenseite häufig finanziell unattraktiv.

Abmahnung erhalten? Reagieren!

Sollte der Vorwurf unberechtigt und an der Abmahnung nichts dran sein, empfiehlt Dury: „Reagieren Sie trotzdem auf jeden Fall und bleiben Sie nicht untätig! Fertigen Sie von allen Schreiben eine Kopie für sich und antworten Sie per Einschreiben. Dies kann Beweisprobleme und damit weite-

ren Ärger ersparen.“ Die so entstandenen Kosten können Abmahnungsoffer unter bestimmten Umständen von dem Abmahner als Schadensersatz zurückfordern. Da viele spezialisierte Kanzleien mittlerweile kostenfreie Erstberatungen anbieten, ist es sinnvoll, einen solchen Anwalt anzurufen. Durys Rat: „Klären Sie aber vorher, ob durch das Telefonat Kosten entstehen, sonst könnte die nächste unangenehme Überraschung in Form einer unerwarteten Anwaltsrechnung folgen!“

CHECKLISTE IMPRESSUM

Das Impressum einer Internetseite muss die folgenden Informationen enthalten:

- Name und Anschrift des Seitenbetreibers, d. h. Straße, Hausnummer, Postleitzahl und Ort (Postfach reicht nicht)
- Kontaktinformationen: E-Mail-Adresse und Telefonnummer (mindestens eine Rufnummer zum Basistarif); bei einer Mehrwertdienstnummer (0190/0900) muss auf die Tarife aus Festnetz und Mobilfunk ausdrücklich und deutlich hingewiesen werden
- Registerangaben, also die Registernummern Handels-, Vereins-, Partnerschafts-

oder Genossenschaftsregister, sowie das zuständige Registergericht

- Umsatzsteuer-Identifikationsnummer oder Wirtschafts-Identifikationsnummer.
- Bei juristischen Personen muss die Rechtsform angegeben werden, sowie der oder die Vertretungsberechtigten. Erforderlich ist der volle Vor- und Nachname
- Sofern der Seitenbetreiber Angaben über das Kapital der Gesellschaft macht (z. B. freiwillig auf dem Geschäftsbrief), sind auch auf der Website das Stamm- oder Grundkapital und der Gesamtbetrag der ausstehenden Einlagen aufzuführen. Bei

Gesellschaften, die sich in Abwicklung oder Liquidation befinden, muss darauf im Impressum hingewiesen werden

- Handwerksbetriebe, die eine behördliche Zulassung brauchen, müssen auch die Kontaktadresse der zuständigen Aufsichtsbehörde angeben, etwa Erlaubnisse nach der Gewerbeordnung, z. B. Bewachungsgewerbe, Makler, Bauträger, Baubetreuer; im Zweifel auf die Handwerkskammer und Innung verweisen
- Musterbeispiele finden Sie in einem kostenlosen Leitfaden im Internet. website-check.de

CHECKLISTE ABMAHNUNG

Wer ist der Absender? Abmahnen darf nur, wer in seinen Rechten verletzt ist. Daher sind nur Wettbewerber (oder bei urheberrechtlichen Verstößen der Urheber) zu Abmahnungen berechtigt – darüber hinaus nur wenige Verbände mit spezieller Befugnis (Verbraucherschützer). Keinesfalls darf etwa ein Rechtsanwalt abmahnen, ohne von einem Berechtigten bevollmächtigt oder selbst in seinen Rechten verletzt zu sein. Übrigens: Abmahnungen kommen nur selten per Einschreiben. Nehmen Sie auch eine E-Mail oder ein Schreiben normaler Briefpost ernst!

Welche Handlung wird abgemahnt? Prüfen Sie, welcher Verstoß Ihnen vorgeworfen wird. Die Handlung muss so beschrieben sein, dass Sie diese konkret überprüfen können. Pauschale Vorwürfe haben keine rechtliche Wirkung. Stellen Sie sicher, ob Sie die vorgeworfene Handlung tatsächlich begangen haben. Fragen Sie sich, ob der Vorwurf berechtigt ist. Ist er es nicht, weisen Sie

die Abmahnung sofort nach Rücksprache mit einem spezialisierten Anwalt – schriftlich – zurück. Sie sind gesetzlich dazu verpflichtet, zu reagieren. Also bitte nicht ignorieren!

Liegt eine Anwaltsvollmacht vor? In der Regel wird die Abmahnung von einem Anwalt im Namen seines Mandanten erteilt. Kontrollieren Sie, ob der Abmahnung die Vollmacht des Anwalts beigelegt ist. Eine Vollmacht muss der Abmahnung aber nicht zwingend beiliegen.

Werden Anwaltskosten eingefordert? Diese schulden Sie im Bereich des Wettbewerbsrechts nur, wenn Sie die Handlung tatsächlich begangen haben. Im Urheber- und Markenrecht kann aber auch die sog. Störerhaftung eingreifen, bei der Handlungen Dritter dem Webseitenbetreiber unter bestimmten Umständen zugerechnet werden können. Für eine unberechtigte Abmahnung müssen Sie nichts bezahlen. Entstandene

Kosten Ihrerseits können unter bestimmten Umständen von dem Abmahner als Schadensersatz eingefordert werden. Außerdem kann die Rechnung überhöht sein und lässt sich erheblich runterhandeln.

Sollen Sie eine Unterlassungs-Erklärung unterschreiben? Erklären Sie sich auf keinen Fall bereit zur Unterlassung von Handlungen, die Sie nicht begangen haben oder zu deren Unterlassung Sie nicht verpflichtet sind. Die der Abmahnung beigelegten Unterlassungserklärungen sollten Sie nicht unterschreiben. Diese sind immer im absoluten Interesse des Abmahners formuliert. Fragen Sie einen spezialisierten Anwalt! Achtung: Oft sind hier kurze Fristen einzuhalten. Verwenden Sie nicht die im Internet erhältlichen Muster-Erklärungen. Eine fehlerhafte Unterlassungserklärung kann nämlich unwirksam sein, so dass doch noch die Gefahr einer einstweiligen Verfügung oder Unterlassungsklage besteht.

MELDUNGEN

Kündigung

Sozialauswahl: Jung vor Alt ist möglich

Einer 37-jährigen Arbeitnehmerin war betriebsbedingt gekündigt worden, und in der Begründung wurde ihr mitgeteilt, dass bei der Auswahl älteren Kollegen der Vorzug gegeben wurde. Die Betroffene wollte ihre Kündigung nicht hinnehmen und fühlte sich wegen ihres Alters diskriminiert. Vor dem Bundesarbeitsgericht hatte sie damit – wie schon bei den Vorinstanzen – keinen Erfolg. Denn bei der zwingend vorgeschriebenen Sozialauswahl sei die vermeintliche Ungleichbehandlung gerechtfertigt, so die Richter. So würden zum einen ältere Arbeitnehmer, die geringere Chancen auf dem Arbeitsmarkt haben, geschützt und die Wiedereingliederung Jüngerer in angemessener Weise sichergestellt. Andererseits diene diese gesetzliche Vorgabe der Generationen-Gerechtigkeit sowie der Vielfalt in der Beschäftigungsstruktur. (Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 15. Dezember 2011, Az.: 2 AZR 42/10). **BÜ**

Berufskrankheit

Bestatter muss sein Risiko nachweisen

Weil sein Rückenleiden (Spondylodisitis) auf den Kontakt mit Körperflüssigkeiten von Leichen (zum Beispiel Blut, Urin, Eiter) zurückzuführen sei, wollte ein seit zwanzig Jahren in seinem Beruf tätiger Bestatter seine Erkrankung als Berufskrankheit anerkannt bekommen. Das Landessozialgericht Rheinland-Pfalz stimmte dieser Argumentation jedoch nicht zu. Zum einen gehöre der Bestatter nicht zu einer typischen Risikogruppe für diese Krankheit. Zum anderen komme es nach einer sehr kurzen Ansteckungszeit zum Krankheitsbild der Infektion der Bandscheibe und der angrenzenden Wirbelkörper, urteilten die Richter. Da der Bestatter aber im letzten Monat vor Ausbruch des Rückenleidens keinen Kontakt mit Leichen nachweisen konnte, die ein erhöhtes Infektionsrisiko aufwiesen, ging er leer aus. (Landessozialgericht Rheinland-Pfalz, Urteil vom 31. Oktober 2011, Az.: L 4 U 134/11) **BÜ**

Urteil

EuGH erlaubt Kettenarbeitsverträge

Die Verlängerung befristeter Arbeitsverträge (sogenannter Kettenarbeitsvertrag) verstößt nicht gegen das Europarecht, wenn hierfür ein Sachgrund vorliegt. Das hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) entschieden. Die Richter halten eine fortlaufende Befristung von Arbeitsverträgen für eine Vertretungskraft

Anzeige

Mit wem kann das Handwerk immer rechnen



www.datev.de/stuerberater

grundsätzlich mit dem Unionsrecht für vereinbar, sofern der Vertretungsbedarf tatsächlich besteht. Ein Arbeitgeber könne durchaus gezwungen sein, wiederholt oder sogar dauerhaft auf befristete Vertretungen zurückzugreifen. Dies dürfe nicht als Missbrauch ausgelegt werden. Die Beschäftigte könne nicht automatisch den Abschluss eines unbefristeten Vertrags verlangen, nur weil damit zu rechnen ist, dass der Arbeitgeber wiederholt oder ständig Bedarf an Vertretungen hat. „Der vorübergehende Bedarf kann grundsätzlich einen sachlichen Grund darstellen, der sowohl die Befristung der Verträge als auch deren Verlängerung rechtfertigt“, so der EuGH. Es müssten jedoch die Umstände des Einzelfalls berücksichtigt werden. Daher verpflichtete der EuGH das Bundesarbeitsgericht, erneut die genaueren Umstände des Falles zu prüfen. Es ging um eine Justizangestellte des Landes NRW, die über elf Jahre mit insgesamt 13 befristeten Arbeitsverträgen angestellt war. Das Land begründete die Befristung immer wieder mit der vorübergehenden Beurlaubung von Kollegen, die z.B. Elternzeit nahmen. (EuGH, Urteil vom 26. Januar 2012, Az.: C 586/10) **AKI handwerksblatt.de/aktuell**

Wer hält dem Handwerk den Rücken frei



www.datev.de/stuerberater

versenden, allein zu dem Zweck, die völlig überzogenen Kosten der Abmahnung einzutreiben. Diese Rechnungen können einen Betrieb in finanzielle Nöte bringen. Jetzt will auch die Bundesregierung etwas tun gegen diesen Missbrauch der Abmahnungen: Sie plant ein Gesetz, das Unternehmen schützen soll. Wer missbräuchlich abgemahnt wurde, soll dann unter anderem seine Kosten zurückverlangen können.

So umgehen Sie Abmahnfallen

Aber schon heute können Unternehmer ihre Website so gestalten, dass sie nicht in die Abmahnfalle geraten. Jeder Betrieb muss bei seiner Internetseite bestimmte gesetzliche Informationspflichten beachten. Allen voran muss das Impressum für den Nutzer leicht erkennbar, unmittelbar erreichbar und ständig verfügbar sein. „Die Gerichte betrachten eine Erreichbarkeit mit zwei Klicks von der Startseite als ausreichend“, weiß Rechtsanwalt Marcus Dury, Inhaber einer Kanzlei für IT- und Wettbewerbsrecht und Fachanwalt für IT-Recht.

Der Link zum Impressum muss an einer gut wahrnehmbaren Stelle gesetzt werden und ohne langes Suchen mit einem klaren Text von jeder Seite des Internetauftritts aufrufbar sein. „Man sollte den Link nicht unter der Rubrik „Allgemeine Geschäftsbedingungen“ oder „Backstage“ einstellen, denn dort erwartet der Kunde diese Infos nicht“, warnt Dury. „Aber es reicht aus, wenn auf allen Seiten in der Fußzeile ein Link zu einer Seite mit diesen Informationen steht.“ Dieser Link sollte den Text „Impressum“, „Kontakt“ oder „Wir über uns“ enthalten.

Hier drohen Schadensersatz-Klagen!

Erscheint eine notwendige Information im Impressum nicht, falsch oder unvollständig, haftet der Betreiber wegen Unterlassung und muss unter Umständen Schadensersatz leisten wegen Verstoßes gegen das Wettbewerbsrecht. Das kann immer passieren, wenn Informationen fehlen über Namen und Anschrift des Unternehmens, des Vertretungsberechtigten und E-Mail-Adresse. „Einige Informationen betrachten manche Gerichte allerdings als nicht so wichtig, so dass deren Fehlen als Bagatelverstoß eingestuft werden könnte“, erklärt Dury, „aber darauf sollte man sich nicht verlassen, denn andere Richter können dies ganz anders sehen.“ Verstößt ein Unternehmen auf seiner Internetseite gegen die Informations- und Verhaltenspflichten, könnten Konkurrenten wettbewerbsrechtliche Ansprüche haben und versuchen, diese mit einer Abmahnung durchzusetzen. Anerkannte Verbraucherschutzverbände sind ebenso abmahnberechtigt. Übrigens können auch Werbeaussagen unzulässig sein und abgemahnt werden, wenn die Aussagen die Kunden in die Irre führen.